

Titel:

Disziplinarstrafe wegen Verstoßes gegen eine Meldepflicht (hier: Meldepflicht wegen Aufkochens von Obst zur Alkoholgewinnung)

Normenketten:

BayStVollzG Art. 88 Abs. 4

StVollzG § 118 Abs. 2

Leitsatz:

Bereits die bloße Existenz von „Angesetztem“ in einem Haftraum stellt eine nach Art. 88 Abs. 4 BayStVollzG meldepflichtige Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person dar.

Schlagworte:

Justizvollzugsanstalt, Alkoholverbot, Disziplinarverfahren, Gleichbehandlungsgrundsatz, Haftraum, Alkohol, Gefangene, Meldepflicht, meldepflichtige Gefahr, Angesetztem

Vorinstanz:

LG Amberg, Beschluss vom 25.09.2019 – 2 StVK 507/19

Fundstellen:

LSK 2020, 2421

BeckRS 2020, 2421

NStZ-RR 2020, 158

Tenor

I. Die Rechtsbeschwerde des Verurteilten gegen den Beschluss der Kleinen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Amberg vom 25. September 2019 wird als unbegründet verworfen.

II. Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

III. Der Gegenstandswert des erstinstanzlichen Verfahrens wird von Amts wegen abgeändert und ebenso wie der Beschwerdewert auf 500,00 Euro festgesetzt (§§ 63 Abs. 3 Nr. 2, 65, 60, 52, 34 Abs. 1 GKG).

Gründe

I.

1

Der Verurteilte ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt A. Bis zum 2.8.2019 war er im Haftraum C 202 untergebracht, einem 6-Mann-Saal.

2

Am 29.7.2019 befanden sich neben dem Verurteilten vier weitere Gefangene im Haftraum. Auf dem Gemeinschaftstisch stand der Wasserkocher des Verurteilten, den alle Gefangene des Haftraumes mitbenutzen konnten. Ein in den Haftraum eingetretener Beamter der Justizvollzugsanstalt ließ, nachdem er deutlich einen Geruch wahrgenommen hatte, den Verurteilten den Deckel des erhitzten Wasserkochers abnehmen. Im Wasserkocher schwammen an der Oberfläche Fruchtstücke.

3

Der Beamte nahm den Wasserkocher wegen des Verdachts eines verbotenen „Angesetzten“ in Verwahrung; der Inhalt wurde anschließend entsorgt. Der Verurteilte erhielt daraufhin am 6.8.2019 eine Disziplinarstrafe wegen Verstoßes gegen die Meldepflicht nach Art. 88 Abs. 4 BayStVollzG (Entzug der Verfügung über das Hausgeld sowie Einkaufssperre von einem Monat auf drei Monate zur Bewährung nach Art. 110 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Art. 111 Abs. 2 BayStVollzG).

4

Der Verurteilte beehrte mit Antrag nach §§ 109 ff. StVollzG vom 6.8.2019, eingegangen am 12.8.2019, ergänzt mit Schreiben vom 9.8.2019, eingegangen am 13.8.2019, dass die Disziplinarstrafe aufgehoben wird, hilfsweise die Feststellung deren Rechtswidrigkeit. In der Justizvollzugsanstalt A. bestehe kein wirksames Alkoholverbot (jedenfalls sei ihm keine Hausordnung ausgehändigt oder sonst bekannt gemacht worden), zudem müsse er sich das Fehlverhalten Dritter nicht zurechnen lassen, zumal er gegen seinen Willen zusammen mit Alkoholikern und Junkies untergebracht sei. Er wisse weder, was ein „Angesetzter“ sei, noch wie dieser rieche. Es sei auch nicht geklärt, was sich tatsächlich in dem Wasserkocher befunden habe, noch wer diesen befüllt habe. Schließlich müsse er im Falle einer Meldung mit Repressalien durch Mitgefangene rechnen, weshalb ihm eine Meldung nicht zumutbar gewesen sei.

5

Die Justizvollzugsanstalt A. nahm mit Schreiben vom 2.9.2019 Stellung und legte dabei auch die Unterlagen aus dem gegen den Verurteilten geführten Disziplinarverfahren vor (samt der darin enthaltenen Zeugenangaben des Vollzugsbeamten S, des Inspektors im Justizvollzugsdienst G und der Regierungsrätin L). Sie verwies darauf, dass das Verhalten des Verurteilten aufgrund einer Kampfansage gegenüber der Justizvollzugsanstalt bereits rechtsmissbräuchlich sei. Eine Hausordnung sei dem Verurteilten nicht ausgehändigt worden; sie sei aber auf der jeweiligen Station einzusehen. Im Übrigen erfolge die Information der Gefangenen über ihre Rechte und Pflichten im Sinne von Art. 7 Abs. 2 BayStVollzG im dortigen Zugangsverfahren. Unabhängig davon stelle bereits die bloße Existenz von „Angesetztem“ in einem Haftraum eine nach Art. 88 Abs. 4 BayStVollzG meldepflichtige Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person dar: Es könne sich ein erheblicher Alkoholgehalt bilden, der Alkoholvergiftungen auslösen könne; außerdem könne sich bei Vergärung ohne Destillation Methanol bilden. Den Geruch habe der Beamte auf dem Gang durch die geschlossene Türe bemerkt. Der Verurteilte sei nicht einmal einen Meter vom Wasserkocher entfernt gesessen. Der Geruch von warmem gärenden Obst sei durchaus in Verbindung zu bringen mit der Herstellung von Alkohol. Es habe sich Hefe im Kocher befunden, der Gärprozess habe durch das Aufkochen bereits begonnen. Schließlich führe der Konsum von Alkohol zu einer Steigerung des Aggressionspotentials; in der Vergangenheit sei es schon mehrfach vorgekommen, dass Gefangene nach dem Konsum von „Angesetztem“ in der Zelle randaliert oder Schlägereien mit nicht selten gravierenden Verletzungsfolgen angezettelt hätten, auch gegenüber Beamten.

6

Der Verurteilte hat hierauf mit Schreiben vom 10.9.2019 und 12.9.2019 ergänzend erwidert. Weder sei er im Rahmen des Zugangsgesprächs über die Hausordnung informiert worden noch liege ein solche auf der jeweiligen Station aus. Im Wasserkocher hätte sich auch eine Essigessenz mit Speiseresten befinden können, was einen ähnlichen Geruch wie ein „Angesetzter“ erzeuge. Einen Gärprozess habe er nicht beobachten können, da der Deckel des Wasserkochers beim Eintritt des Beamten in den Haftraum geschlossen gewesen sei. Die Justizvollzugsanstalt habe gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen, da das Disziplinarverfahren gegen einen Mithäftling des Haftraumes eingestellt worden sei.

7

Mit Beschluss vom 6.8.2019 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Amberg den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Der Beschluss wurde dem Verurteilten am 26.9.2019 zugestellt.

8

Dagegen richtet sich die am 10.10.2019 zur Niederschrift des Amtsgerichts Amberg gegebene Rechtsbeschwerde des Verurteilten.

9

Die Generalstaatsanwaltschaft München hat mit Schreiben vom 30.10.2019 Stellung genommen und beantragt, die Rechtsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen.

10

Der Verurteilte hat mit Schreiben vom 13.11.2019 repliziert.

II.

11

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, da eine Überprüfung der Entscheidung zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

12

In vorliegendem Fall ist ein evidenter Missbrauch der Rechtsverfolgung durch den Verurteilten nicht ersichtlich, wie die Strafvollstreckungskammer zutreffend ausführt.

13

2. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Der Verurteilte hat die Meldepflicht nach Art. 88 Abs. 4 BayStVollzG verletzt.

14

Der Senat verweist hierzu auf die in jeder Hinsicht zutreffende Begründung der Strafvollstreckungskammer. Dort sind alle vom Verurteilten vorgebrachten Einwände sorgfältig abgehandelt. Der Senat macht sich die dortigen Ausführungen in vollem Umfang zu eigen.

Insbesondere ist hervorzuheben:

15

a) Die Strafvollstreckungskammer hat auf einer ausreichend tragfähigen Tatsachengrundlage entschieden. Ihr lagen die detaillierten Zeugenangaben des Vollzugsbeamten S, des Inspektors im Justizvollzugsdienst G und der Regierungsrätin L vor, an deren Richtigkeit zu zweifeln keinerlei Anlass besteht.

16

Der Verurteilte hat keine den strengen Anforderungen des § 118 Abs. 2 StVollzG genügende Aufklärungsrüge erhoben. Er rügt lediglich, dass es die Strafvollstreckungskammer unterlassen habe aufzuklären, „warum die weiteren im Haftraum befindlichen Gefangenen nicht wegen Verstoßes gegen die Meldepflicht diszipliniert wurden.“ Damit ist nicht bestimmt behauptet und konkret angegeben, welches Ergebnis von der unterbliebenen Beweiserhebung zu erwarten gewesen wäre (Bachmann in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl. Abschn. P Rn. 104; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Aufl. § 244 Rn. 102). Hierfür genügt nicht, dass sich die Justizvollzugsanstalt mit ihrer eigenen Beweiswürdigung in Widerspruch gesetzt habe. Der Verurteilte hätte bestimmt behaupten und vortragen müssen, welchen konkreten Fehler die Justizvollzugsanstalt im Rahmen ihrer Beweiswürdigung begangen hat bzw. welche Widersprüche angeblich bestehen.

17

Unabhängig davon prüft der Senat vorliegend nur, ob die Justizvollzugsanstalt gegenüber dem Verurteilten rechtswidrig gehandelt hat, nicht jedoch deren Vorgehen gegenüber anderen Gefangenen. Die Gründe für eine unterschiedliche Sachbehandlung können vielfältiger Natur sein und haben ihre Ursache nicht zwingend in einer widersprüchlichen Beweiswürdigung.

18

b) Nicht entscheidungserheblich ist, ob die Hausordnung dem Verurteilten ausgehändigt oder sonst inhaltlich bekannt gemacht worden ist. Ihm wird nämlich kein Verstoß gegen Nummer 22 der Hausordnung vorgeworfen.

19

c) Nach Art. 88 Abs. 4 BayStVollzG genügt allein, dass dem Gefangenen Umstände bekannt sind, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten.

20

(1) Der Senat geht aufgrund der getroffenen Feststellungen davon aus, dass der Verurteilte wusste, dass sich in seinem Wasserkocher ein „Angesetzter“ befand. Der Vollzugsbeamte S hatte den Geruch bereits auf dem Gang vor dem Haftraum des Verurteilten durch die geschlossene Türe deutlich wahrgenommen. Im Wasserkocher selbst befanden sich nach übereinstimmenden Angaben des Vollzugsbeamten S, des Inspektors im Justizvollzugsdienst G und der Regierungsrätin L Fruchtstücke im Gärungszustand, die Ursache eines eindeutigen Alkoholgeruches waren.

21

Es ist allgemein bekannt, dass sich bei gärendem Obst Alkohol bildet. Ferner ist allgemein bekannt, dass dieser Gärungsprozess außerhalb einer professionellen Produktion mit Kühlung und Destillation nicht kontrollierbar ist, weder im Hinblick darauf, welcher Alkoholgehalt erreicht wird und ob etwaige Alkoholvergiftungen drohen, noch ob dabei gefährliche Nebenprodukte wie das potentiell nervenschädigende Methanol entstehen.

22

Unabhängig davon führt der Konsum von Alkohol generell zu einer Steigerung des Aggressionspotentials mit der von der Justizvollzugsanstalt nachvollziehbar geschilderten und in der Vergangenheit bereits mehrfach aufgetretenen Folge, dass Gefangene in der Zelle randalieren oder Schlägereien anzetteln, auch gegenüber Beamten, mit der Gefahr gravierender Körperverletzungen. Dazu verhält sich der Verurteilte nicht.

23

Die gegenteiligen Behauptungen des Verurteilten widersprechen jeglicher Lebenserfahrung und sind als reine Schutzbehauptungen zu werten. Sie widersprechen einer verständigen Würdigung in der Laiensphäre, die keine Kenntnis der genauen chemischen Prozesse erfordert.

24

(2) Unter vorgenannten Umständen stellt deshalb bereits die bloße Existenz von „Angesetztem“ in einem Haftraum eine nach Art. 88 Abs. 4 BayStVollzG meldepflichtige Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person dar. Auf eine konkrete Bestimmung der Alkoholkonzentration kommt es nicht an.

25

Das Oberlandesgericht München führt zwar in seinem Beschluss vom 1.4.2010 (Az.: 4 Ws 40/10 (R)) aus, dass erst dann, wenn zusätzlich Art, Menge und Wirkungsgehalt des im Haftraum aufgefundenen Rauschmittels bekannt seien (dort: selbst angesetzte alkoholhaltige Flüssigkeit), beurteilt werden könne, ob Disziplinarmaßnahmen wegen erheblicher Gefahren für die Gesundheit von Personen im Sinne des Art. 88 Abs. 4 BayStVollzG zu Recht verhängt worden seien. Erst dann lasse sich nämlich berechnen, in welchen Grad berauschten Zustands sich derjenige, der die Flüssigkeit trinke, versetzen könne und welche Gefahren dann von ihm ausgingen.

26

Bartel in Graf, BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, § 82 Rn. 30 sowie Verrel in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl. Abschn. M Rn. 17, folgen dem Oberlandesgericht München, jedoch jeweils ohne eigene Begründung.

27

Demgegenüber vertritt Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl. § 82 Rn. 7, zu Recht die Auffassung, dass allein die Existenz von „Angesetztem“ in einem Haftraum eine Meldepflicht auslöst. Objektiv ist der Genuss von „Angesetztem“ je nach der Art der Herstellung und der verwendeten Zutaten konkret geeignet, die oben unter (1) beschriebenen Gefahren hervorzurufen.

28

Darüber hinaus gilt es zu bedenken, dass eine Alkoholgärung ohne Kühlung und Destillation ein in ihrer dynamischen Entwicklung generell gefährlicher unkontrollierter Vorgang ist, bei dem der zufällige Zeitpunkt eines behördlichen Eingreifens mit dem zu diesem Zeitpunkt zufällig erreichten Fortschritt des chemischen Prozesses nicht maßgeblich sein kann. Richtigerweise ist deshalb bei der Beurteilung der Frage, ob eine die Meldepflicht auslösende Situation vorliegt, eine vorgenanntem Umstand Rechnung tragende „objektivierte“ ex-ante-Sicht vorzunehmen (vgl. Arloth/Krä, a.a.O.). Die vorerwähnte Steigerung des Aggressionspotentials nach Alkoholenuss ist ohnehin unabhängig von einem bestimmten Alkoholwert.

29

d) Hinsichtlich der vom Verurteilten geäußerten Befürchtung von Repressalien durch Mitgefangene hat die Strafvollstreckungskammer ebenfalls zutreffende Ausführungen gemacht. Durch etwaige Repressalien wird der Pflichtenverstoß grundsätzlich nicht beseitigt (Harrendorf/Ullenbruch in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetze, 7. Aufl. Kap. 11 Abschn. B Rn. 9); die Vorschrift des Art. 88 Abs. 4 BayStVollzG liefe ansonsten weitgehend ins Leere. Hinsichtlich des Verurteilten sind auch gar keine konkreten Anhaltspunkte für eine etwaige Gefährdung ersichtlich; wie die Strafvollstreckungskammer detailliert begründet, gehört der Verurteilte nicht zur Gruppe tatsächlich gefährdeter Gefangener.

30

e) Schließlich liegt auch kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz darin, dass das Disziplinarverfahren gegen einen Mithäftling des Haftraumes nach dem Vorbringen des Verurteilten

eingestellt worden sein soll. Bei dem „Tatobjekt“ handelte es sich nämlich um den eigenen Wasserkocher des Verurteilten, weshalb er in erhöhtem Maße zu einer Meldung verpflichtet war.